



**DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Kriminalpolizeiamt  
- 12a - 20.18 -

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Kiel, den 18. November 1976

☎ (04 31)

51 17 - .....  
oder 51 17 - 1

Kriminalpolizeiamt · Mühlenweg 166 · Haus 11 · 2300 Kiel 1

Aussagegenehmigung

Ich erteile

Herrn Kriminaloberkommissar  
Norbert Z i m n i a k ,  
Kriminalpolizeiamt,

in dem Verfahren vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart, Mehrzweckgebäude Stuttgart-Stammheim, Asperger Str.49, Az. 1/74, gegen Andreas Baader u.a. Aussagegenehmigung hinsichtlich des ihm bekannten strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf den Bereich, in dem der Beamte bei seinen Ermittlungen tätig geworden ist.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die gem. § 62 Bundesbeamtengesetz (§ 78 Abs. 1 Landesbeamtengesetz) dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder ernstlich erschweren könnten.

Aussagen über Einsatzgrundsätze, Personalstärke der Dienststelle und Namen der eingesetzten Beamten (ausgenommen Zeugenbenennung), Auswertungs- und Bekämpfungssysteme, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen sind von der Aussagegenehmigung ausgenommen.

Sollte nach Meinung des Gerichtes die Darlegung eines dieser Punkte für die Feststellung der Strafbarkeit der Angeklagten bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter schriftlicher Konkretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

Der Amtsleiter